

Rezension: Geschichte der Menschenrechte / Bernd Kannowski. - Köln: Böhlau, 2025. - 476 S.: Ill.; 22 cm. - (Wege zur Rechtsgeschichte) (UTB ; 6399 : Rechtswissenschaften). - ISBN 978-3-8252-6399-7

Ulrich Hohoff

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Hohoff, Ulrich. 2025. "Rezension: Geschichte der Menschenrechte / Bernd Kannowski. - Köln: Böhlau, 2025. - 476 S.: Ill.; 22 cm. - (Wege zur Rechtsgeschichte) (UTB ; 6399 : Rechtswissenschaften). - ISBN 978-3-8252-6399-7." Informationsmittel für Bibliotheken (IfB): Digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft. Berlin: Ehemaliges Deutsches Bibliotheksinstitut.
<https://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=13425>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



C GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

CK RECHT; VERWALTUNG

CKA Recht, Rechtswissenschaft

Menschenrecht

- 25-4 *Geschichte der Menschenrechte* / Bernd Kannowski. - Köln : Böhlau, 2025. - 476 S. : Ill. ; 22 cm. - (Wege zur Rechtsgeschichte) (UTB ; 6399 : Rechtswissenschaften). - ISBN 978-3-8252-6399-7 : EUR 39.00
[**#9723**]**

Diese Neuerscheinung ist die zweite umfassende Geschichte der Menschenrechte in deutscher Sprache in unserem Jahrtausend.

2009 war bereits eine frühere Darstellung des Heidelberger Historikers Eike Wolgast erschienen, die im 17. Jahrhundert einsetzte.¹ Der Bayreuther Rechtshistoriker Bernd Kannowski geht in seinem aktuellen Buch² weiter zurück. Nach der *Einführung* (S. 15 - 48) schildert er in Kapitel zwei die *Spurenelemente in Antike und Mittelalter* (S. 49 - 80). Zehn weitere Kapitel (S. 81 - 455) über historische Ausprägungen der Idee und der Realität der Menschenrechte schließen sich in chronologischer Folge an. Erst in Kapitel sechs erreicht die Darstellung das 17. Jahrhundert. In den nachfolgenden Kapiteln liegen Schwerpunkte auf den bekannten Hauptstationen der Menschenrechtshistorie: die Unabhängigkeitserklärung der Kolonien in Amerika (1776), die Erklärung der Menschenrechte in Frankreich (1789), die Verfassungsdebatten der Paulskirche und die Weimarer Verfassung sowie die UN-Charta der Menschenrechte (1948). Das letzte Kapitel (S. 405 - 455) schildert spätere Entwicklungen wie die Banjul-Charta (1981) und endet mit einem kurzen Blick auf die Entwicklung der Menschenrechte im Christentum und im Islam. Jedes Kapitel weist zahlreiche Unterabschnitte mit eigenen Überschriften auf. Die Feingliederung erleichtert das Auffinden spezieller Themen zur punktuellen Lektüre und zum Nachschlagen erheblich.

Im Anhang des Bandes findet man eine kurze *Literaturauswahl* (S. 457; jedes Kapitel hat auch ein Literaturverzeichnis), das *Abbildungsverzeichnis* (S. 459-461), ein *Personenregister* (S. 463 - 466) sowie erfreulicherweise ein *Sachregister* (S. 467 - 476).

Als hauptsächliche Zielgruppe des Buches nennt die Verlagsinformation Studierende der Rechtswissenschaft, der Geschichte und der Philosophie. Es ist aus langjährigen Vorlesungen im Rahmen des Themenschwerpunkts *Menschenrechte. Geschichte, Theorie, Aktualisierung* an der Universität

¹ ***Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte* / Eike Wolgast. - Stuttgart : Kohlhammer, 2009. - 385 S. - (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher ; 580). - ISBN 978-3-17-017815-1. - Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/991647750/04>**

² Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/1348795751/04>

Bayreuth hervorgegangen. Diesem Themenkreis widmet sich in Bayreuth auch eine eigens ins Leben gerufene *Forschungsstelle für Fundamentale Rechte*. Im ersten Kapitel *Einführung und Grundlagen, Perspektiven und Probleme der Forschung* (S. 15 - 48) nimmt der Verfasser Klärungen vor. Er weist eingangs darauf hin, daß der Begriff der Menschenrechte international generell positiv bewertet wird. Ein wesentlicher Fortschritt der vergangenen 200 Jahre sei darin zu erkennen, daß die Geltung der Menschenrechte stark zugenommen habe (S. 15).

Zum eigenen Vorgehen betont er, als Ariadnefaden durch das Labyrinth der Menschenrechtsentwicklung könne die Ideengeschichte dienen. Zwei Fallstricke erschweren das Vorhaben: Es gibt bis heute keinen einheitlichen Begriff der Menschenrechte, und vor allem hat das Begriffsverständnis sich über die Jahrhunderte vielfach weiterentwickelt. Aus den Definitionen von Diethelm Klippel, Horst Dreier und Hilary Charlesworth leitet Kannowski drei wesentliche Merkmale von Menschenrechten ab: Sie stehen auf einem naturrechtlichen Fundament, sie sind zentrale Rechte des Individuums und sie gelten für alle Menschen (S. 17). Als zentraler Schlüsselbegriff aus dem Naturrecht gilt heute die Menschenwürde. Die ihr zugrundeliegende Vorstellung vom „einheitlichen, absoluten und unveräußerlichen Wert eines jeden Menschen, der allein durch sein Menschsein begründet ist“ - auch in Art. 1 GG formuliert - ist allerdings erst um das Jahr 1750 herum entstanden.

Was Menschenrechte aber inhaltlich umfassen, „ist ein großes Problem“ (S. 27). Zieht man mit dem Verfasser zur Orientierung das Völkergewohnheitsrecht mit heran, so kommen vier Forderungen als Kern der Menschenrechte infrage: „Recht auf Leben, Freiheit von Sklaverei, Freiheit von Folter, Freiheit von rassistischer Diskriminierung“ (ebd.). Auch sie sind schwer genauer zu bestimmen. Eine historische Konstante gibt es hier nicht.

Der Arbeitsbegriff des Verfassers für die Rechtsnatur der Menschenrechte nennt drei Merkmale: nur besonders wichtige Rechte; für alle Menschen geltende Rechte; naturrechtlich begründete Rechte. Ein weiteres tauglicheres Unterscheidungskriterium ist die Eigenschaft, daß Menschenrechte subjektive - und möglichst sogar einklagbare - Rechte seien (S. 33 - 34). In Bezug auf die nun folgende Geschichte der Menschenrechte hält er außerdem fest, daß rechtsstaatliche Prinzipien wie Gewaltenteilung und Machtkontrolle hinreichende Bedingungen für die Geltung der Menschenrechte seien, die Demokratie aber nicht (was umstritten sei). Wegen dessen historisch engen Verbindung mit Menschenrechten berücksichtigt die Darstellung teilweise das humanitäre Völkerrecht.

Die Darstellung historischer *Spurenelemente in Antike und Mittelalter* im zweiten Kapitel (S. 49 - 80) setzt mit der Entlarvung eines Mythos ein. 1971 hatte der Schah von Persien, Reza Pahlevi, zur Feier von 2500 Jahren Monarchie im Iran nach Persepolis eingeladen. Er präsentierte der erstaunten Weltöffentlichkeit dort einen Tonzylinder aus dem Alten Babylon mit dem angeblich ersten Menschenrechtstext der Geschichte. Keilschriftzeichen auf diesem „Kyroszylinder“ berichten in akkadischer Sprache über die Eroberung Babylons durch König Kyros von Persien. Die Inschrift enthält jedoch kein Wort, das sie als früheste Menschenrechtscharta qualifizieren würde.

Interessierte Kreise - wie z.B. die iranische Nachrichtenagentur IRNA - bezeichnen die Inschrift aber bis heute als solche. Als Beweisstück sind jene Textabschnitte, auf denen die Fehldeutungen beruhen, hier in Übersetzung abgedruckt (S. 78 - 80).

Aus dem Mittelalter stammt die englische Magna Charta Libertatum aus dem Jahr 1215, „die Mutter aller Herrschaftsverträge“ (S. 86). Auf jener Wiese bei London, auf der dieser Vertrag geschlossen wurde, bezeichnet heute eine Tafel die Magna Charta als „The Birthplace of Modern Democracy“. Sie ist aus Verhandlungen von König John („Ohneland“) mit den Baronen hervorgegangen und bindet sowohl den König als auch dessen Erben. Ein Meilenstein für die Menschenrechtsgeschichte sind die Regelungen der Magna Charta zu Leben, Freiheit und Eigentum. Seitdem können sie dem Einzelnen nicht mehr durch den König, sondern nur durch ein Gericht (bei Anwendung geltenden Rechts) entzogen werden. Dieses Verfahren gilt sogar für die Person des Königs. Teile der Magna Charta sind bis heute geltendes Recht in Großbritannien und einigen US-Bundesstaaten.

In Kapitel vier über *Die Reformation* nennt der Verfasser die Bauernkriege einen Knotenpunkt der Menschenrechtsgeschichte. Denn die protestierenden Bauern bekannten sich zur Forderung nach Menschenwürde. Zum Beispiel ist noch deren Beschreibung im Grundgesetz der Bundesrepublik „ein fernes Echo der Bauernartikel“ (S. 114). In diesem Kapitel geht der Blick auf die Menschenrechte erstmals über den Kontinent Europa hinaus. Im Kontext der spanischen Eroberung Südamerikas beschäftigt Kannowski sich mit dem Dominikaner Bartholomé de las Casas (1484/85 - 1566). Aus seiner guten Kenntnis der grausamen Unterdrückung der Ureinwohner und der Sklaven in Südamerika heraus gelang es Las Casas, den Papst zu einer Bulle zu veranlassen, welche deren Rechte anerkennt. Freilich ist sein Verdienst, was später oft übersehen wurde, stets im Kontext seiner eschatologischen Intentionen zu sehen. Las Casas bezog seine Motivation nämlich aus dem Anliegen, die Seelen der Betroffenen durch katholische Missionierung vor der Verdammnis zu retten.

Was auf diesen Seiten deutlich wird, ist die Intention des Verfassers, Dokumente und Persönlichkeiten der Menschenrechtsgeschichte im Zusammenhang mit den Denkströmungen ihrer Epoche zu schildern. Für jede Epoche sind historische Rahmenbedingungen zu rekonstruieren. Wie im Fall von Las Casas arbeitet Bernd Kannowski in vielen weiteren Fällen heraus, daß eine spätere Überhöhung einzelner Helden und Dokumente der Sache nicht gerecht wird.

Ein weiteres Beispiel dafür ist die Virginia Bill of Rights (1776), das bekannteste Dokument der Unabhängigkeitsbewegung in den USA überhaupt. „Sie ist der Urknall aller Menschenrechtskataloge, das absolute Urgestein ...“ (S. 213). Im kommenden Jahr stehen Feiern zur ihrer 250-jährigen Geltung an. Die Virginia Bill ist Teil des Kapitels sieben (S. 193 - 245). In diesem Dokument wurden erstmals Rechte verzeichnet, die für alle Menschen gelten. Thomas Jefferson nahm die wichtigsten dort formulierten Grundsätze in die gemeinsame Unabhängigkeitserklärung der 13 Kolonien vom Jahr auf. Vor

diesem Hintergrund ist es auch kein Zufall, daß die ersten vier Präsidenten der USA alle aus Virginia waren.

Der Verfasser dokumentiert die Entstehung wichtiger Rechtssätze in der Virginia Bill. Entscheidende Quellen waren Werke des englischen Philosophen John Locke und die englische Bill of Rights von 1689, also aus den Jahren der Glorious Revolution (hierzu S. 189 - 190). Textpassagen aus beiden Quellen sind auf S. 218 - 219 parallel zu Auszügen der Virginia Bill gesetzt, was den direkten Textvergleich ermöglicht, ja geradezu fordert. Kannowski argumentiert, daß die Virginia Bill eigentlich nicht so revolutionär war, wie oft behauptet wird. Ihre Autoren waren vielmehr davon überzeugt, an die englische Rechtstradition anzuknüpfen.

Auch bei den Rechtsinhalten muß der Verfasser Wasser in den Wein gießen. So galt die in der Virginia Bill festgelegte Gleichheit aller, die einer Gesellschaft angehören, nach damaliger Auffassung ausschließlich für weiße Männer.³ Sie bezog also die großen Mengen an Sklaven afrikanischer Herkunft in Virginia und die dortigen Ureinwohner nicht mit ein; auch sämtliche Frauen blieben außen vor. Ein anderes neues Recht, daß der Verfasser in der Virginia Bill entdeckt, war die Pressefreiheit; auch sie gab es bereits in anderen Kolonien.

Der entscheidende Punkt, dank dessen die Virginia Bill trotzdem bis heute zu Recht als „Urknall aller Menschenrechtskataloge“ gilt, ist ein anderer: Die Kolonisten von Virginia haben die Grundrechte erstmals ihrer Staatsverfassung vorangestellt. Darin kam die Vorstellung zum Ausdruck, daß Grundrechte einen höheren Rang besitzen als einfache Gesetze. In diesem Zusammenhang bekamen die Bürger zum ersten Mal Abwehrrechte gegen den Staat garantiert.

Im letzten Kapitel *Vereinte Nationen (UN) und Allgemeine Erklärungen der Menschenrechte (1948)* (S. 405 - 455) wird argumentiert, daß Menschenrechte in Verfassungen bis zum 19. Jahrhundert allein für die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Staats galten. Streng genommen handelte es sich also nicht um allgemeine Menschenrechte, sondern um Bürgerrechte und Grundrechte. Die tatsächliche Internationalisierung der Menschenrechte haben erst die in den Vereinten Nationen versammelten Staaten geleistet. Unter dem Schock der Grausamkeiten im Zweiten Weltkrieg beschlossen sie im Dezember 1948 in Paris die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**. Das war ein großer Schritt vorwärts, weil erstmals in der Geschichte ein weltweites Regelsystem für das friedliche Zusammenleben entstand, auf das die Vertreter sämtlicher Regierungen sich gemeinsam verpflichteten. Zwar ist auch die UN-Menschenrechtserklärung letztlich weder verbindlich noch justiziabel. Doch haben die nachfolgenden Menschenrechtskonferenzen bewiesen, daß 1948 ein wesentlicher überstaatlicher Prozeß zur Diskussion über Menschenrechte und ihre Anwendung in Gang gebracht wurde.

³ Das gilt auch noch - wie in Kapitel acht geschildert (S. 247 - 293) - für die französische Menschenrechtserklärung von 1789.

Aus Unwissen, aus Idealismus oder aus politischen Absichten entstehen in Bezug auf Menschenrechtserklärungen häufig vorschnelle Verallgemeinerungen. Ein großes Verdienst dieser neuen Geschichte der Menschenrechte von Bernd Kannowski liegt darin, daß der Verfasser jenseits solcher Aussagen zu jedem historischen Datum der Menschenrechtsgeschichte geduldig darlegt, welche Rahmenbedingungen im Denken der jeweiligen Epoche existierten und zu welchen Aussagen über Menschenrechte sie geführt haben. Das geschieht durchgängig auf dem Stand der Forschung. Der Verfasser argumentiert wohltuend sachlich, sein Text ist durchgehend verständlich, die Stoffmenge ist durchdacht gegliedert und durch Register zusätzlich erschlossen. Aus diesen Gründen spricht der Rezensent eine klare Empfehlung für den Band aus. Kannowskis Buch kann für viele historisch oder menschenrechtlich interessierte Leserinnen und Leser ein Augenöffner sein.

Ulrich Hohoff

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=13425>

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=13425>